

# Satzung

## Golfclub Wildenrath e.V.

Mitglied des Deutschen Golf Verband e.V.

### § 1 Name, Sitz und Zweck

- § 1.1. Der Club führt den Namen Golfclub Wildenrath e.V.. Der Club ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Wegberg.
- § 1.2. Zweck des Clubs ist die Ausübung und Förderung des Golfsports sowie der Unterhalt und Betrieb einer Golfanlage nebst Nebenanlagen. Der Club ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke. Er fördert golfsportliche Übungen und Leistungen in jeder Hinsicht. Er lässt es sich besonders angelegen sein, die Jugend in sportlicher Hinsicht zu fördern und für den Golfsport zu interessieren.
- § 1.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden, soweit sie nicht haupt- oder nebenberuflich beim Club angestellt ist.

### § 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 3 Mitgliedschaft

- § 3.1. Die Mitgliedschaft kann bestehen als:
- a) Ehrenmitglied,
  - b) aktives Mitglied,
  - c) inaktives (passives) Mitglied,
  - d) Kindermitglied,
  - e) Jugendmitglied,
  - f) Juniorenmitglied,
  - g) Fördermitglied,
  - h) Firmenmitgliedschaft.
- § 3.2. Zum Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes in einer Mitgliederversammlung gewählt werden, wer sich in hervorragendem Maße um den Golfsport oder um den Club verdient gemacht hat. Zum Ehrenmitglied ist gewählt, wer drei Viertel der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- § 3.3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuchs. Näheres zum Verfahren regelt ggf. die Geschäftsordnung.
- § 3.4. Aktives oder inaktives Mitglied kann sein, wer das 21. Lebensjahr vollendet hat.
- § 3.5. Die inaktive Mitgliedschaft kann ein Mitglied aus Krankheitsgründen oder sonstigen wichtigen Gründen schriftlich beantragen. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand.
- § 3.6. Kindermitglied kann sein, wer das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- § 3.7. Jugendmitglied kann sein, wer das 15. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- § 3.8. Juniorenmitglied kann sein, wer das 18., aber noch nicht das 30. Lebensjahr vollendet hat und sich in der Berufs- oder Weiterbildung befindet.
- § 3.9. Jeweils mit Beginn des Kalenderjahres, in dem eine der in §§ 3.6. bis 3.8. aufgeführten Altersstufen vollendet wird, erfolgt automatisch der Übergang in die nächste Stufe. Im Falle des § 3.8. erfolgt der Übergang in die Vollmitgliedschaft mit Abschluss der Aus- oder Weiterbildung spätestens jedoch mit Beginn des Jahres, in dem das 30. Lebensjahr vollendet wird.
- § 3.10. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich im Rahmen des Clubs nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Clubs fördern. Fördermitglieder haben kein Spielrecht auf dem Golfplatz. Sie können jedoch die sonstigen nicht zum sportlichen Betrieb gehörenden Anlagen des Clubs nutzen und am Erscheinungsbild und dem Wesen des Clubs gestaltend mitwirken.
- § 3.11. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen Abweichungen von den vorstehenden Regelungen zulassen.
- § 3.12. Das aktive und passive Wahlrecht haben die Ehrenmitglieder, die aktiven Mitglieder, die inaktiven Mitglieder, die Juniorenmitglieder, ~~und~~ die Fördermitglieder und bei Firmenmitgliedschaften je ein Vertreter je Firma.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

§ 4.1. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwirft sich das Mitglied der Satzung, der Geschäftsordnung und den sonstigen Beschlüssen der Cluborgane.

§ 4.2. Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen der Geschäftsordnung und der ergänzenden Vorstandsbeschlüsse die Clubeinrichtungen zu benutzen, an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen und Gäste einzuführen.

§ 4.3. Alle Mitglieder zahlen Jahresbeitrag und Umlagen in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe sowie eine Aufnahmegebühr. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen Abweichungen von den vorstehenden Regelungen zulassen. Dies gilt vor allem dann, wenn dadurch eine die Existenz des Vereins sichernde Mitgliederentwicklung ermöglicht wird.

#### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

§ 5.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Club.

§ 5.2. Der Austritt muss durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erklärt werden.

Erfolgt die Austrittserklärung bis zum 30. September, so sind die satzungs- und geschäftsordnungs-gemässen Mitgliederpflichten noch bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen. Erfolgt die Austrittserklärung später, so sind die satzungs- und geschäftsordnungsgemässen Mitgliederpflichten noch bis zum Ende des nachfolgenden Kalenderjahres zu erfüllen. Der Vorstand kann Befreiung von diesen Verpflichtungen erteilen.

§ 5.3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn

- a) es in grober Weise das Ansehen oder die Interessen des Clubs gefährdet oder schädigt oder sich sonst durch sein Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit unwürdig erweist;
- b) es nachhaltig gegen die Satzung oder satzungsgemässe Beschlüsse verstösst;
- c) es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnungen Beitragsverpflichtungen oder andere aus der Gemeinschaft erwachsende Pflichten nicht erfüllt;
- d) sonst ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 5.4. Vor seiner Beschlussfassung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied den Ehrenrat nach § 12 anrufen.

#### **§ 6 Organe des Clubs**

Die Organe des Clubs sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 7 Vorstand**

§ 7.1. Die Geschäfte des Clubs werden – soweit nicht bestimmte Aufgaben der Mitgliederversammlung vorbehalten sind (§ 8) – vom Vorstand geführt, der ehrenamtlich tätig ist. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen, das Clubvermögen zu verwalten und alle geeigneten Massnahmen zur Erreichung und Beibehaltung des Clubzwecks zu treffen.

§ 7.2.1. Der gesetzliche Vorstand gemäss § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten und dem Schatzmeister.

§ 7.2.2. Der engere Vorstand besteht aus

- a) dem gesetzlichen Vorstand,
- b) dem Beisitzer für technische Angelegenheiten,
- c) dem Beisitzer für besondere Angelegenheiten.

§ 7.2.3. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem engeren Vorstand,
- b) dem Sportwart,
- c) den von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählten zusätzlichen Vorstandsmitgliedern,
- d) dem Clubmanager, soweit sich der engere Vorstand dazu entschliesst, einen Clubmanager zu bestellen.

§ 7.3. Der Präsident oder der Vize-Präsident können den Club allein vertreten. Bei Urkunden, die den Club vermögensrechtlich vertreten, bedarf jeder von ihnen der Mitunterzeichnung durch den jeweils anderen oder durch den Schatzmeister.

§ 7.4.1. Die gesetzlichen Vorstandsmitglieder sowie die Beisitzer für technische und besondere Angelegenheiten werden von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt.

§ 7.4.2. Der Sportwart sowie die auf Vorschlag des engeren Vorstandes zusätzlich zu wählenden Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 7.4.3. Der Clubmanager ist geborenes Mitglied des erweiterten Vorstandes und bedarf nicht der bestätigenden Wahl durch die Mitgliederversammlung.

§ 7.4.4. Im 1. Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Erreicht ein Kandidat nicht im 1. Wahlgang die einfache Mehrheit, so entscheidet in den folgenden Wahlgängen die relative Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

- § 7.4.5. Die Wiederwahl ist zulässig. Der gesetzliche Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- § 7.4.6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für die restliche Amtsdauer des Vorstandes vorzunehmen. Der Vorstand hat das Recht zu entscheiden, ob eine ausserordentliche Mitgliederversammlung zwecks Ersatzwahl einberufen wird. Bis zum Zeitpunkt der Ergänzungswahl kann der Vorstand einem Clubmitglied seiner Wahl die Aufgaben des ausscheidenden Vorstandsmitglieds kommissarisch übertragen.
- § 7.4.7. Aus wichtigem Grunde insbesondere wegen grober Pflichtverletzung können Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung ihres Amtes enthoben werden. Zur Wirksamkeit der Amtsenthebung bedarf es der einfachen Mehrheit der in geheimer Wahl abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.
- § 7.5. Der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vize-Präsident beruft den engeren Vorstand bzw. den erweiterten Vorstand zu seinen Sitzungen ein und leitet sie. Sind beide verhindert, obliegen Einberufung und Leitung dem nach Lebensjahren ältesten Mitglied des Vorstandes.
- § 7.6. Der Vorstand verteilt die Geschäftsführungsaufgaben unter seinen Mitgliedern. Er hat das Recht zu seiner Unterstützung ehrenamtliche Ausschüsse zu bilden, die beratende Funktion haben und sich besonderer Aufgaben annehmen. Der Vorsitzende der Ausschüsse und weitere Ausschussmitglieder oder Clubmitglieder können zu Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.
- § 7.7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Erhält ein Antrag nicht die Mehrheit der abgegebenen Ja-Stimmen, so entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder und mindestens drei Vorstandsmitglieder des engeren Vorstandes anwesend sind.
- § 7.8. Die Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich protokolliert und vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet.
- § 8 Mitgliederversammlung**
- § 8.1.** Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- Wahl der Vorstandsmitglieder und zweier Kassenprüfer;
  - Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Jahresberichtes und Rechnungsprüfungsabschlusses;
  - Entlastung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer;
  - Festlegung des Jahresbeitrages und der Umlagen;
  - Festsetzung der Geschäftsordnung;
  - Änderung der Satzung;
  - Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
  - Enthebung eines Vorstandsmitgliedes aus seinem Amt nach § 7.4.7.;
  - Entscheidung über Erwerb und Veräusserung von Immobilien sowie deren Belastung und über Aufnahme und Vergabe von Darlehen;
  - Beschlussfassung über Einzelaufwendungen und Investitionen, die 100.000,00 € übersteigen;
  - Entscheidung über Auflösung des Clubs;
  - Wahl des Ehrenrates.
- § 8.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll alljährlich spätestens vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres stattfinden. In dieser Versammlung hat der Vorstand den Jahresbericht und Rechnungsabschluss vorzulegen.
- § 8.3. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann nach Bedarf vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt.
- § 8.4.** Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung und durch Aushang in den Clubräumen. Die Einladung muss zwei Wochen zuvor durch Einladung mittels einfachem Brief **oder per e-mail Schreiben erfolgt sein. Die Einladung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied zugegangen, wenn diese drei Werktage vor Ende der Einladungsfrist an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse oder e-mail Adresse versandt wurde. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift oder e-mail Anschrift mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds.** Der Aushang in den Clubräumen erfolgt mit dem Tage, an dem die Einladungen zur Post gegeben werden.
- § 8.5. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall vom Vize-Präsidenten geleitet. Sind beide verhindert, so wird die Mitgliederversammlung von dem an Lebensjahren ältesten, anwesenden, gewählten Vorstandsmitglied geleitet; ansonsten wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- § 8.6. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die die Änderung der Satzung betreffen, können nicht in der Mitgliederversammlung gestellt werden.
- § 8.7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder bindend. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zumindest ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die die Bedingung des § 3.12. erfüllen.

- § 8.8. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann der Vorstand sofort eine zweite Versammlung einberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Ein Hinweis darauf muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten sein, so dass die Einladung als zu beiden Versammlungen ausgesprochen gilt.
- § 8.9. Über die Art der Abstimmung (Zuruf oder namentliche Abstimmung) entscheidet die Versammlung. Schriftliche Abstimmung mittels Stimmzettel muss erfolgen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Erforderlichenfalls wählt der Versammlungsleiter zwei Stimmzähler aus.
- § 8.10. Bei allen Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder diese Satzung ein anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- § 8.11. Abänderung der Satzung bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beantragte Änderungen müssen in der Einladung zu der betreffenden Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.
- § 8.12. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird in ein Protokoll eingetragen und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer unterschrieben.

## **§ 9 Gäste**

- § 9.1. Gegen Zahlung von Greenfee (die Höhe und Gültigkeitsdauer setzt der Vorstand fest) ist es Mitgliedern anderer Golfclubs erlaubt, den Platz zu bespielen.
- § 9.2. Der Vorstand oder eine von ihm legitimierte Person kann auch Nichtmitgliedern eines Golfclubs nach § 9.1. das Bespielen des Platzes erlauben, sofern keine Störung des normalen Spielbetriebes und keine Beeinträchtigung der Anlagen durch ihre Spielstärke zu erwarten ist.
- § 9.3. Das Mitglied, das einen Gast vorstellt, hat für die ordnungsgemässe Registrierung und die Bezahlung des Greenfees zu sorgen.
- § 9.4. Der Vorstand kann die Zulassung von Gästen vorübergehend generell und auch zeitlich begrenzen oder aufheben. Gäste haben jederzeit auf Befragen durch ein Mitglied des Vorstandes oder einer vom Vorstand legitimierten Person ihre Berechtigung zum Bespielen der Anlage vorzulegen.

## **§ 10 Haftung des Clubs**

- § 10.1. Der Club haftet gegenüber seinen Mitgliedern und Gästen nicht
- a) für Unfälle und Schäden, die diese in Ausübung ihrer sportlichen Betätigung erleiden oder herbeiführen,  
b) für alle auf dem Gelände oder in den Räumen des Clubs abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände,  
es sei denn, dass Gesetz oder Verordnung zwingend etwas Anderes vorschreiben.
- § 10.2. Die Rechte der Mitglieder aus den vom Club abgeschlossenen Versicherungsverträgen bleiben von dieser Vorschrift unberührt.

## **§ 11 Schiedsgericht (lt. Beschluss der JHV vom 13.12.00 wurde diese Klausel ersatzlos gestrichen)**

### **§ 11 neu Kassenprüfer**

**Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Vereins wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/-innen geprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht. Jährlich erfolgt die Wahl eines Kassenprüfers für die Zeit von zwei Jahren, so dass immer eine Überschneidung der Laufzeiten gegeben ist.**

## **§ 12 Ehrenrat**

- § 12.1. Der Ehrenrat entscheidet in Fällen der Anrufung gemäss § 5.4. der Satzung.
- § 12.2. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er besteht aus drei Mitgliedern und bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
- § 12.3. Die Beschlussfassung regeln die Mitglieder des Ehrenrates selbst.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

- § 13.1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Dreiviertel-Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
- § 13.2. In der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist über die Art der Liquidation und über die Verwendung des Clubvermögens zu beschliessen.
- § 13.3. Bei Auflösung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Clubvermögen anteilig unter den Mitgliedern aufzuteilen.

**Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 05.04.2019 beschlossen.**